

Christentums in der Regel langsam erlahmte, wenn man das Himmelsbrot übersah und gleichsam verschmähte . . . Vorzüglich muß man darauf hinarbeiten, daß die Oftkommunion unter den katholischen Völkern wieder auflebt. Dazu fordern auf das Vorbild der ersten Christen, die Erlässe der Kirchenversammlungen, das Ansehen der Väter und der heiligen Männer aller Zeiten. Wie nämlich der Leib, so bedarf auch die Seele oft ihrer Speise. Die beste Lebensnahrung aber bietet die hochheilige Eucharistie“.

„Darum muß man die im Wege stehenden Vorurteile, die leeren Befürchtungen vieler, die bestechenden Scheingründe, die von der heiligen Kommunion zurückhalten, beseitigen. Es handelt sich um eine Sache, die von größtem Nutzen für das gläubige Volk ist, die unsere Zeit von den unruhigen Sorgen um die vergänglichen Dinge erlösen, den christlichen Geist wecken und lebendig erhalten soll.“

Allerdings wird hier das ermunternde Beispiel der besseren Stände, besonders der Eifer und die Regsamkeit des Klerus von großer Bedeutung sein. Der Erlöser hat nämlich seinen Priestern das Amt übergeben, die Geheimnisse seines Leibes und Blutes zu vollziehen und zu spenden. Sie können ihm diese hohe Ehre nicht besser entgegen, als dann, wenn sie sich für die Verherrlichung der Eucharistie mit aller Kraft einsetzen, den Wünschen seines heiligsten Herzens entgegenkommen und die Menschenseelen zu dem Segensquell dieses großen Sakramentes durch Wort und Tat führen.“

Darum auf zur eucharistischen Aktion! Auf zur eucharistischen Frühaktion! Gott will beides!

## Das Recht der Revolution.

Von Franz X. Böhm, St. Gabriel, Mödling b. Wien.

(Schluß.)

12. Die Vertreter der naturrechtlichen Theorie, wonach alle obrigkeitliche Gewalt ihren nächsten wie ihren letzten Ursprung in Gott findet, sind, wie bereits ausgeführt, einig in der bedingungslosen Ablehnung jeglichen Rechtes der Revolution. Denn daß die Untertanen nicht das Recht besitzen, eine Gewalt zurückzunehmen, die sie in keiner Weise verliehen haben, ist selbstverständlich. Wie aber, wenn man mit Suarez annimmt, die Staatsgewalt, die zwar ihren letzten Ursprung in Gott hat, ruhe zunächst in der Volksgemeinschaft und gehe erst vom Volke durch ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung über auf den Herrscher? Wenn einmal zwischen Volk und Herrscher ein derartiges Vertragsverhältnis angenommen wird, dann ist nicht recht einzusehen, warum dieses Verhältnis von Seiten des einen der beiden Partner unauflöslich sein sollte. In der Tat sind die bedenklichen Folgerungen, zu denen eine konsequente Anwendung der scholastischen Vertragstheorie zu führen scheint, ein ernster Einwand, den neuere Autoren gegen diese Theorie erheben. Cathrein

(II, 483) weist darauf hin, daß ein solcher Vertrag den allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt. Zu diesen Bedingungen aber gehört, daß, wenn einer der Partner sich an die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht hält, auch der andere Partner nicht mehr gebunden ist; einzig die Ehe macht eine Ausnahme wegen ihrer besonderen Natur und Bedürfnisse. „Von Unauflöslichkeit des Vertrages zwischen Monarch und Volk kann aber keine Rede sein. Denn daß beide durch gegenseitiges Übereinkommen den Übertragungsvertrag wieder aufheben können, ist unleugbar und wird auch von den Gegnern nicht in Abrede gestellt. Hieraus folgt unmittelbar, daß das Volk in seiner Gesamtheit dem Monarchen die öffentliche Gewalt wieder nehmen kann, wenn er dieselbe zum Schaden der Gesamtheit schwer mißbraucht. Denn die Verwendung der Gewalt im Interesse der Gesamtheit und nicht des Privatwohls ist gewiß eine wesentliche Bedingung des Übertragungsvertrages. Wenn also der König seinerseits sich an diese wesentliche Vertragsbestimmung nicht hält und sich nicht bessern will, so ist auch das Volk seinerseits nicht mehr gebunden; es kann die Gewalt, die es dem Könige verliehen, zurücknehmen und an einen andern übertragen. Diese Folgerung ist aber für die Sicherheit der Autorität gegen revolutionäre Bestrebungen gewiß sehr bedenklich.“ Derartige revolutionsfreundliche Konsequenzen werden von den neueren Vertretern der scholastischen Theorie allerdings nicht zugegeben. Früher scheint diesbezüglich unter den Scholastikern nicht immer Klarheit geherrscht zu haben. Besonders im 16. und 17. Jahrhundert waren die Ansichten sehr geteilt in der Frage, ob das Volk die dem Herrscher übertragene Gewalt zurücknehmen könne. Selbst Lessius scheint eine Zurücknahme der Gewalt nicht ausgeschlossen zu haben. Ob Suarez eine solche angenommen, ist nicht mit voller Sicherheit festzustellen. In seiner „Defensio fidei“ spricht er sich einmal sehr bestimmt gegen jede Zurücknehmbarkeit der Gewalt aus. „Wenn das Volk seine Gewalt einem König übertragen hat, dann ist es nicht mehr berechtigt, sich auf diese Macht berufend nach Belieben oder so oft es ihm gutdünkt, seine Freiheit zurückzunehmen. Denn wenn es seine Gewalt dem König gegeben und dieser sie angenommen hat, dann hat der König damit auch das dominium erworben. Mag also der König durch Verleihung oder durch Vertrag vom Volke dieses dominium in Besitz genommen haben, so steht es dem

Volke nicht mehr zu, die königliche Gewalt aufzuhören oder sich seine Freiheit zurückzunehmen. Wie eine Einzelperson, die auf ihre Freiheit verzichtend sich als Sklave verkauft oder verschenkt hat, sich später nicht mehr beliebig von dieser Unfreiheit befreien kann. Das gleiche gilt von einer moralischen Person oder einer Gemeinschaft, wenn sie sich einem Herrscher völlig unterworfen hat. Sobald das Volk seine Gewalt einem König übertragen, hat es sich ihrer wirklich begeben; es kann also nicht mehr gerechterweise gegen den König sich erheben mit Berufung auf eine Gewalt, die es nicht mehr besitzt; denn das wäre nicht berechtigte Anwendung, sondern vielmehr eine Anmaßung der Gewalt.“ (l. III, c. 3) An anderer Stelle desselben Werkes (l. VI, c. 4) gesteht Suarez ausdrücklich für den Fall der Not der Volksgemeinschaft das Recht zu, die Gewalt dem Herrscher zu entziehen. „Wenn der legitime Herrscher ein tyrannisches Regiment führt und der Volksgemeinschaft kein anderes Mittel zur Verteidigung bleibt, als den König zu vertreiben oder abzusetzen, dann kann die ganze Gemeinschaft durch öffentlichen und gemeinsamen Beschuß der Bürger und des Adels den König absetzen, schon auf Grund des Naturrechtes, wonach die gewaltsame Abwehr der Gewalt gestattet ist; dann aber auch, weil dieser Fall, mit Rücksicht auf die notwendige Selbsterhaltung der Gemeinschaft, in dem ursprünglichen Vertrage ausgenommen ist, mit dem das Volk seine Gewalt dem König übertragen hat.“

Tatsächlich findet sich im 16. Jahrhundert die Auffassung weit verbreitet, sowohl unter den katholischen wie unter den protestantischen Gelehrten, daß die Übertragung der Staatsgewalt auf den Herrscher immer eine bedingte sei; unter der wenigstens stillschweigenden Bedingung, daß der Herrscher gerecht regiert und seine Gewalt nicht zum Schaden der Volksgemeinschaft mißbraucht. Verletzt er diese Bedingung in grober Weise, dann könne das Volk, wenigstens wo die anderen Mittel versagen, ihm die Herrschergewalt entziehen, ihm nötigenfalls den Krieg erklären und ihn vertreiben. Als aber dann in der Zeit der Aufklärung die Idee der Volks-souveränität mehr und mehr den modernen, heidnischen Inhalt erhielt, vollzog sich innerhalb der katholischen Gelehrtenwelt eine ziemlich allgemeine Abkehr von diesen Anschauungen. Jedenfalls wurde so der Gefahr der Mißdeutung und des Mißbrauchs der alten scholastischen Lehre am radikalsten vorgebeugt. Kurz und scharf

klingt bereits das Urteil, das der hl. Alfons von Liguori, der Zeitgenosse der französischen Aufklärungsphilosophen, über jene Ideen geschrieben hat: „*Falsum est omnino, in communitate subditorum quandam esse auctoritatem superiorem et a Principe independentem, ita ut, casu quo Princeps perverse regnum gubernet, tota communitas eum regno et vita spoliare possit.*“ (Homo apost. XIII, 13.) Das ist seitdem der Standpunkt der katholischen Wissenschaft geblieben. Kein namhafter Sozialethiker oder Staatsrechtslehrer läßt sich im katholischen Lager finden, der dem Volksganzen oder irgend einem Teil des Volkes ein prinzipielles Recht der Revolution zugestände. Wir lassen es dahingestellt, ob Leo XIII. die Theorie von einem Recht der Revolution in jedem Sinne verurteilen wollte, so daß von dieser Verurteilung auch die scholastische Theorie betroffen wäre, insofern sie dem Volk das Recht der Zurücknahme der Gewalt für bestimmte Fälle zugesteht. (Vgl. Kiefl, Die Staatsphilosophie der katholischen Kirche, 104 f.) Wir brauchen den ernsten Worten des Papstes, besonders in der Enzyklika „*Immortale Dei*“, durchaus keine Gewalt antun, wenn wir sie nur auf die gegnerischen Theorien beziehen, die auf Grund der absoluten Volks- souveränität dem Volke ein unbeschränktes und unveräußerliches Recht der Revolution zuerkennen.

13. Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, hat die katholische Wissenschaft, veranlaßt durch die Entwicklung der materialistischen Staatsauffassung und deren unheilvolle politische wie soziale Konsequenzen, ihre eigene Lehre schärfer formuliert und abgegrenzt. Gegenüber verschiedenen Unsicherheiten früherer Jahrhunderte besteht heute im katholischen Lager darüber volle Einmütigkeit: ein prinzipielles Recht der Revolution ist unvereinbar mit katholischer Staatsauffassung, gleichviel ob man mit der Mehrzahl der Neueren die Staatsgewalt unmittelbar von Gott herleitet oder sie mit den Vertretern der scholastischen Theorie an die Vermittlung durch die Volksgemeinschaft gebunden betrachtet.

Also — wird man dem entgegenhalten — sind die Untertanen jeder Willkür und Ungerechtigkeit des grausamsten Despoten schutzlos ausgeliefert, sobald dieser nur auf rechtmäßige Weise in den Besitz der Macht gelangt ist? — Eine Schlußfolgerung, die den schärfsten Widerspruch erregen müßte; und nicht mit Unrecht.

Tyrannische Bedrückung und despotische Grausamkeit ohne Widerstand ertragen, setzt entweder eine ungewöhnliche Empfindungslosigkeit und passive Lammesnatur voraus oder aber einen außerordentlichen Grad von Tugend, wie er sich immer nur bei wenigen finden wird. Aber gegenüber diesem Einwand sei zunächst verwiesen auf das früher Gesagte über die verfassungsmäßigen Mittel und den passiven Widerstand gegen das tyrannische Regime. Auch wenn alle diese Mittel erfolglos bleiben, selbst dann sind die Untertanen nicht recht- und wehrlos den Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten einer Despotenwillkür ausgeliefert. Was wir vom Boden der katholischen Staatsauffassung aus unbedingt verneinen müssen, ist das prinzipielle Recht zur Revolution, zur gewaltsamen Auflehnung gegen die rechtmäßige Obrigkeit. Damit ist aber keineswegs ein Ausnahmsrecht verworfen, das als Notrecht zur Geltung kommt im Fall der gerechten Notwehr. Wir können uns da auf die Analogie aus dem privatrechtlichen Verhältnis von Mensch zu Mensch berufen. Auch da kommt keiner Privatperson ein prinzipielles Recht zu über Leben, Integrität oder Freiheit eines Mitmenschen. In gerechter Notwehr indessen darf der Angegriffene unter bestimmten Bedingungen, die wir als bekannt voraussetzen, dem Angreifer die Freiheit, die Integrität der Glieder, ja selbst das Leben nehmen; ein Notrecht, das sowohl vom Naturrecht wie von jedem positiven Recht immer anerkannt worden ist.

Mit der Frage, wie weit ein solches Notrecht im Verhältnis der Untertanen zur Obrigkeit anzuerkennen ist, betreten wir ein heiß umstrittenes Gebiet. Als unzweifelhaft hat immer gegolten, daß den einzelnen Untertanen auch gegenüber den Machthabern, einschließlich des obersten Herrschers im Staate, bei persönlichen Angriffen das Recht der Notwehr zusteht, wo die für eine gerechte Notwehr geforderten Voraussetzungen verwirklicht sind. „Aktuelle gewaltsame Angriffe des Gewaltträgers auf die Lebensgüter der einzelnen Bürger dürfen von diesen nach den Grundsätzen über die erlaubte Notwehr ohne Zweifel, sei es vom Angegriffenen allein, sei es mit andern, zurückgewiesen werden, da hier kein Vorrecht des Fürsten vor andern in Frage kommen kann.“ (Schindler, Moraltheol. III, 794). Was so den einzelnen Untertanen zugestanden wird zur Verteidigung ihrer privaten Güter, ihres Lebens, ja sogar eines materiellen Besitzes von entsprechend bedeuten-

dem Werte, wird das nicht um so mehr der ganzen Volksgemeinschaft zuzugestehen sein zur Verteidigung ihrer höchsten Güter, zur Rettung des Gemeinwohls? Man wendet vielleicht ein: die Sorge für das Gemeinwohl ist nicht Sache der Untertanen, sondern des Hauptes der Gemeinschaft. — Wenn aber das Oberhaupt diese Sorge nicht nur in gröbster Weise vernachlässigt, sondern durch ein ungerechtes und despatisches Regime selber das Gemeinwohl in schwerster Weise gefährdet und schädigt? Das Gemeinwohl ist doch nicht irgend etwas, das hoch über der Menge in den Wolken schwebt. Das Gemeinwohl ist das Wohl eben dieser Gemeinschaft und umfaßt eine Summe von Gütern und Rechten, die dieser Volksgemeinschaft teils von Natur aus, teils durch die gegebene Staatsverfassung zukommen. Wer diese Güter und Rechte dem Volke ungerechterweise rauben will, ist ein ungerechter Angreifer, auch wenn er sich Oberhaupt des Staates nennt. Gegenüber dem ungerechten Angreifer aber tritt das natürliche Recht der Notwehr in Kraft. Allerdings nur unter ganz bestimmten Bedingungen, wie sie mit dem Begriff eines Notrechtes gegeben sind.

Gerechte Notwehr setzt einen Notstand voraus, dem anders als mit Gewalt nicht abgeholfen werden kann, einen ungerechten Angriff, der auf andere Weise nicht abzuwehren ist. Wo immer eine andere Möglichkeit der Abwehr gegeben ist, dort fehlt die elementarste Voraussetzung einer gerechten Notwehr. Auf unsere Frage angewendet: erst wenn alle verfassungsmäßigen Mittel erschöpft sind oder deren Anwendung unmöglich gemacht wird und auch die passive Resistenz zu keinem Erfolge führt oder mit brutaler Gewalt gebrochen wird, dann ist die Berechtigung eines aktiven Widerstandes auf den Titel der gerechten Notwehr hin gegeben. Dieses Recht der Notwehr können wir nur dem Volke in seiner Gesamtheit zugestehen, nicht einzelnen Teilen der Volksgemeinschaft, geschweige denn Privatpersonen. In Angelegenheiten des öffentlichen Wohls steht ein rechtliches Urteil nicht den Privatpersonen, sondern nur der Allgemeinheit zu. Wo die Allgemeinheit nicht einig ist in einer so wichtigen und heiklen Frage, da droht die Gefahr eines Bürgerkrieges, der zumeist verderblicher sein wird als die ärgste Tyrannie des Herrschers. Überdies wenn die Entscheidung in dieser Frage, ob ein aktiver Widerstand berechtigt ist, dem Gutdünken einzelner Teile der Volksgemeinschaft oder gar Privat-

personen überlassen würde, dann wäre auch der beste Herrscher nicht mehr seines Thrones sicher. Wird es doch im bestregierten Staate immer unzufriedene Elemente geben, die auch im idealen Herrscher einen Tyrann zu sehen geneigt sind. Ferner verlangt die gerechte Notwehr, daß die Grenzen einer wirklichen Notwehr nicht überschritten werden („servato moderamine inculpatae tutelae“); es darf nicht mehr Gewalt gebraucht werden, als notwendig ist, um den ungerechten Angriff abzuwehren. Als letzte Bedingung muß gefordert werden, daß aus dem aktiven Widerstand nicht etwa größere Übel für die Allgemeinheit folgen, als mit dem schlechten Regime des Herrschers verbunden sind. (Kurz und klar hat der bekannte Benediktiner P. Gredt in seinen „Elementa Philosophiae“, II, 1035, diese ganze Lehre zusammengefaßt: „Contra tyranidem intolabilem etiam resistentia activa et violenta licita esse potest. Sicut enim privata persona jura sua magni momenti cruenta defendere potest contra injustum aggressorem, ita etiam populus. At requiritur, a) ut non sit alia via ad malum tollendum; b) ut resistentia non privata auctoritate, sed communi consilio adhibeatur; determinare enim de publico negotio ad privatam personam non spectat; c) ut non adhibeatur major violentia, quam ad defensionem necessaria est; d) ut majora mala ex hac violenta jurium defensione non sequantur, id quod facile obtinet propter perturbationes diuturnas quae ex violenta resistentia oriuntur.“) So bestimmt wir ein prinzipielles Recht der Revolution verneinen müssen, so entschieden müssen wir der Volksgemeinschaft das Recht der Notwehr zugestehen, das heißt, das Recht des gewaltsamen, aktiven Widerstandes, wo dieser das letzte Mittel ist zur Rettung des Gemeinwohls und die obigen Bedingungen eines wirklichen Notrechtes verwirklicht sind. Mit Absicht ist hier das Wort Revolution vermieden worden. Abgesehen davon, daß der Ausdruck Revolution von vornherein an ungerechte Auflehnung und Empörung erinnert, so umfaßt dieser Begriff auch an sich einen weiteren Sinn. Revolution bedeutet alle Unternehmungen, die auf den Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzielen; während wir der Volksgemeinschaft nur jenen aktiven, wenn auch gewaltsamen Widerstand zugestehen können, der zweckdienlich und notwendig ist, um nach den Grundsätzen einer gerechten Notwehr die höchsten Güter der Gemeinschaft zu schützen und zu retten.

14. Es würde zu weit führen, wollten wir die Ansichten auch nur der bedeutenderen Theologen und Staatsrechtslehrer zur Frage der Notwehr gegenüber der Staatsgewalt verzeichnen. Die meisten Neueren legen sich übrigens eine sehr weitgehende Reserve auf, wo sie auf diese Frage zu sprechen kommen; wohl teilweise in dem Bewußtsein, daß es gefährlicher Boden ist, auf dem die Erörterung dieser Fragen führt und daß ihre Lehre leicht der Mißdeutung und daraus folgendem Mißbrauch von Seiten unverständiger oder böswilliger Elemente ausgesetzt sein könnte; teilweise vielleicht auch bestimmt durch einseitige Auslegung des schon erwähnten im Syllabus verurteilten Satzes. Wir beschränken uns darauf, einige hervorragende Vertreter katholischer Wissenschaft kurz anzuführen. Von besonderem Interesse ist für uns die Ansicht des hl. Thomas. Weiter oben wurde bereits seine Lehre über das Verhalten der Untertanen gegenüber einem tyrannischen Regime angeführt. So sehr Thomas das geduldige Ertragen einer „nicht allzu schlimmen Tyrannei“ anrät, so kann er nicht umhin, gegenüber einer maßlosen und unerträglichen Tyrannei dem Volk das Recht zu gewaltsamem Vorgehen zuzugestehen. Allerdings spricht er an jener Stelle ausdrücklich nur von einer Wahlmonarchie. Aber wenn Thomas dem Volke dieses Notrecht gegenüber dem gewählten Herrscher zugesteht selbst für den Fall, daß die Untertanen sich zu ewiger Treue verpflichtet haben, so ist es schwer einzusehen, warum dasselbe Notrecht gegenüber den Rechtsverhältnissen unter andern Staatsformen, wie etwa in einer Erbmonarchie, gelehnt werden müßte. — Viel umstritten sind mehrere Stellen der Summa theologica des Aquinaten. Wir müssen uns darauf beschränken, die bekannteste dieser Stellen anzuführen (II. II. q. 42 a. 2, ad 3.): „Regimen tyrannicum non est justum, quia non ordinatur ad bonum commune, sed ad bonum privatum regentis . . . . Et ideo perturbatio hujus regiminis non habet rationem seditionis, nisi forte quando sic inordinate perturbatur tyranni regimen, quod multitudo subjecta majus detrimentum patitur ex perturbatione consequenti quam ex tyranni regimine.“ Der klare Wortlaut dieser Stelle scheint doch kaum eine andere Deutung zuzulassen, als daß Thomas den Untertanen das Recht des aktiven Vorgehens gegen ein tyrannisches Regime zugesteht, falls nicht aus einem solchen Vorgehen größerer Schaden für die Allgemeinheit zu befürchten ist als aus dem schlechten Regime des Herr-

schers. So weit wir sehen, wird die Stelle von den meisten Autoren in diesem Sinne verstanden. So schreibt, um nur einen der Neueren anzuführen, Mausbach (Moraltheol. III, 38): „Auf Grund des Naturrechtes lehrten und lehren viele Theologen und Rechtsphilosophen, daß die höchste Not des Volkes, die heillose Zerrüttung des öffentlichen Wohles, nach Erschöpfung aller gesetzlichen Mittel auch die Absetzung des Herrschers und die Änderung der Staatsverfassung sittlich rechtfertigen kann. . . . Andere wollen einen gewalt-samen Widerstand gar nicht oder höchstens eine gewalt-same Notwehr im Einzelfalle zugeben.“ Für die erstere Ansicht beruft sich Mausbach auf die oben angeführte Stelle beim hl. Thomas. — Ähnlich, nur noch mit größerer Entschiedenheit, urteilt Schindler (a. a. O. III, 794): „Ebenso kann prinzipiell das Recht des Volkes als Ganzes zum aktiven Widerstande bis zur Gewalt-entsetzung und unter analoger Wahrung der Grenzen der dem Einzelnen erlaubten Notwehr nicht abgewiesen werden, wenn ein Fürst offenkundig und dauernd in maßloser und unerträglicher Weise seine Macht zur schweren Bedrohung der Lebensgüter aller oder vieler mißbrauchen würde, sofern die durch die Verfassung gebotenen Mittel der Abwehr keinen Erfolg haben und der aktive Widerstand begründete Aussicht auf Erfolg hat, ohne selbst größere Nachteile für die Gesamtheit herbeizuführen (z. B. langdauernden blutigen Bürgerkrieg).“ — Kardinal Zigliara, unter den neueren Interpreten der thomistischen Philosophie einer der bekanntesten, hat die Unterscheidung zwischen defensivem und offensivem Widerstand gegen die Staatsgewalt eingeführt. Während er offensiven Widerstand unter allen Umständen verworfen wissen will, gibt er die Berechtigung eines defensiven Widerstandes zu, soweit es sich um Abwehr aktueller Angriffe handelt. „In diesem Fall gilt der Widerstand nicht der Autorität, sondern der Gewalttätigkeit, nicht dem Recht, sondern dem Mißbrauch des Rechtes, nicht dem Herrscher, sondern dem ungerechten Angreifer auf das eigene Rechtsgut.“ (Summa philos. III, 55.) Nach dem Vorgang des hl. Thomas betont Zigliara, daß ein solcher Widerstand nicht Sache der einzelnen Untertanen sei, sondern der Allgemeinheit, in diesem Falle der Gemeinden und Provinzen. Schilling nennt zwar die Ansicht Zigliaras „gewagt und mit der christlichen Tradition sowie den offiziellen Erklärungen kaum vereinbar“ (a. a. O. 133),

muß aber des weiteren zugeben: „Damit soll nicht gesagt sein, daß die Theorie falsch ist, vielmehr nur daß, wer sich in Theorie oder Praxis auf diesen Standpunkt stellt, sich nicht auf die christliche Tradition berufen kann, daher die volle Verantwortung selbst zu übernehmen hat. Daß eine von besonnenen Männern ohne Erschütterung des Gemeinwesens herbeigeführte Verfassungsänderung angesichts heilloser Mißregierung gerechtfertigt sein könne, ist wohl nicht zu bestreiten, nur werden solche Fälle sehr singulär sein.“ — Nochmals lassen wir Cathrein zu Worte kommen, der uns schon bekannt ist als entschiedener Gegner der scholastischen Übertragungstheorie wie auch jeglicher Annahme eines Rechtes der Revolution. Nachdem er die oben skizzierte Lehre Zigliaras angeführt, schreibt er dazu: „Wir sehen nicht ein, was man gegen diese Ansicht mit Grund einwenden könnte, wofern es sich nur um den Widerstand gegen aktuelle gewaltsame Angriffe handelt und derselbe möglich ist, ohne noch größeres Unglück für die Gesamtheit heraufzubeschwören. Wenn der einzelne sein Leben gegen einen offenbar ungerechten Angriff des Fürsten verteidigen darf, warum sollte dieses Recht nicht allen zustehen? Warum dürften sie sich nicht zum Zweck wirksamerer Verteidigung miteinander vereinigen und der ungerechten Gewalt des Tyrannen Gewalt entgegensetzen?“ (a. a. O. 667).

Das ist die Antwort, die wir auf die Frage nach dem Recht der Revolution gegenüber der legitimen Staatsgewalt vom Standpunkt der an der Offenbarung orientierten Wissenschaft aus geben müssen. Ein Recht der Revolution ist grundsätzlich unter allen Umständen abzulehnen. Gegenüber der das Gemeinwohl schädigenden Regierung eines schlechten Gewalthabers dürfen sich die Untertanen aller verfassungsmäßigen Mittel zur Abwehr bedienen, können, wenn nötig, selbst zum passiven Widerstand, zur Verweigerung des Gehorsams übergehen. Wo alle diese Mittel versagen oder ihre Anwendung unmöglich gemacht wird, da werden wir, wo es sich um die Rettung des Gemeinwohls, um die Verteidigung der höchsten Güter der Allgemeinheit handelt, der Volksgemeinschaft das Recht des aktiven Widerstandes gegen die ungerechten Übergriffe der Staatsgewalt zugestehen müssen nach den Grundsätzen der gerechten Notwehr. Eine solche Notwehr hat nichts gemein mit Revolution, ebensowenig wie eine private Notwehr unter den bestimmten Voraussetzungen mit dem Verbrechen des

Mordes irgend etwas gemein hat. — Doch sei sogleich noch eines bemerkt: In den bisherigen Ausführungen ist immer nur die Rede gewesen von einem Recht der Notwehr, einem Recht des aktiven Widerstandes gegen einen schlechten Gewalthaber. Damit ist nicht ohne weiters gesagt, dass der Gebrauch dieses Notrechtes immer erlaubt ist. Rechtlich zulässig heißt durchaus noch nicht immer sittlich erlaubt. Über die Frage der Erlaubtheit des aktiven Widerstandes werden am Schlusse noch einige Bemerkungen beizufügen sein. Wir schließen diesen Abschnitt mit einer Stelle aus der Enzyklika „Libertas“ Leos XIII. Es sind äußerst vorsichtig abgewogene Worte, wie man bei dem heiklen Charakter des Gegenstandes nicht anders erwarten kann.

„Wo die Staatsgewalt die Untertanen bedrückt und ausbeutet, so daß die Bürgerschaft unter ungerechter Gewalt seufzt oder die Kirche ihrer gebührenden Freiheit beraubt wird, da ist es erlaubt, eine andere Staatsverfassung anzustreben, in welcher Freiheit gewährt wird. . . . Auch ist es keine Pflichtverletzung, lieber eine Staatsverfassung zu haben, welche durch Volksvertretung gemäßigt ist, solange dabei die katholische Lehre von dem Ursprung und der Anwendung der Staatsgewalt gewahrt bleibt. Die Kirche verwirft keine jener verschiedenen Staatsformen, solange sie aus sich geeignet sind, das Gemeinwohl zu besorgen; sie verlangt aber, daß die einzelnen Verfassungen, wie es ja auch die Natur verlangt, ohne Rechtsverletzung zustande kommen, namentlich unter Wahrung der kirchlichen Rechte.“

15. Bisheran war immer nur Rede von der Revolution im engeren Sinne, worunter wir die Empörung, die gewaltsame Auflehnung gegen die rechtmäßige Staatsautorität zu verstehen haben. Indessen wird der Begriff allgemein im weiteren Sinne angewendet, für die gewaltsame Auflehnung gegen jede, auch die unrechtmäßige Obrigkeit. Auch dieser Frage müssen wir noch eine kurze Untersuchung widmen. Wieder ist es heiß umkämpfter Boden, den wir damit betreten; heiß umkämpft besonders in einer Zeit, in der uralte Reiche zerfallen und neue Staatengebilde entstanden sind; einer Zeit, in der Herrscher vertrieben und Dynastien gestürzt, neue Gewalthaber, gekrönt oder ungekrönt, an deren Stelle gesetzt worden sind; einer Zeit, in der Länder und Völker wie die Figuren eines Schachbrettes verschoben worden sind. Wie haben sich die Untertanen gegenüber den neuen Verhältnissen einzustellen? Haben sie sich ohne-

weiters mit der vollendeten Tatsache abzufinden, haben sie die neuen Gewalthaber anzuerkennen und ihnen Gehorsam zu leisten? Ist das Recht des früheren Herrschers erloschen, nachdem er aus seinem Besitz verdrängt, bzw. abgesetzt worden, vielleicht auch unter dem Druck der Verhältnisse auf die Ausübung der Herrscherrechte oder auf diese selbst Verzicht geleistet? Alles Fragen, die weit über die Kreise der zünftigen Wissenschaft hinaus die Geister beschäftigen und die Gemüter oft bis zum äußersten erregen. Soweit es die eng gesteckten Grenzen eines Aufsatzes zulassen, sei hier auf diese Fragen eingegangen.

Außer jeder Kontroverse ist es immer gewesen, daß eine gewaltsame Abwehr gegenüber dem Usurpator berechtigt ist, solange dieser sich in actu invasionis, im Angriffsstadium befindet. Dem rechtmäßigen Herrscher steht das Recht zu, seine Untertanen zur Verteidigung aufzurufen; die Untertanen aber haben dann nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die rechtmäßige Autorität gegen den ungerechten Angriff zu verteidigen. Selbst für den Fall, daß ein ausdrücklicher Auftrag zur Verteidigung nicht ergangen ist, haben die Untertanen das Recht und als Gemeinschaft selbst die Pflicht, die Rechte des legitimen Oberhauptes zu verteidigen. Denn das Haupt bildet mit der Gesamtheit der Untertanen eine organische Einheit, einen moralischen Körper, dessen einzelne Teile auf einander angewiesen sind und für einander einstehen müssen wie die Glieder eines Leibes. Schon der heilige Thomas erklärt, daß der Usurpator einem äußeren Feinde des Staates gleichzustellen ist, gegen den sich der Staat verteidigen darf. Ja, in seinem Sentenzenkommentar geht Thomas noch erheblich weiter (in 2, dist. 44, q. 2, a. 2). Dort erklärt er den Usurpator nicht bloß als Eindringling, der keinerlei Recht auf die Herrschaft und den Gehorsam der Bürger besitzt; sondern geradezu als Räuber, der den Bürgern die Freiheit geraubt hat und dauernd vorenthält. Wie aber ein jeder das Recht hat, zurückzunehmen, was ihm ungerechterweise geraubt worden ist, so darf auch das unterdrückte Volk, ja jeder einzelne Bürger die geraubte Freiheit mit Gewalt zurücknehmen. Noch mehr! Wo der Rekurs an eine höhere Instanz, die dem Freiheitsräuber den Prozeß zu machen hätte, unmöglich ist, da darf auch jeder Private einen solchen Usurpator sogar töten, ohne daß dazu eine ausdrückliche Bevollmächtigung durch die Volksgemeinschaft erforderlich würde („Quando aliquis domi-

nium sibi per violentiam surripit nolentibus subditis vel etiam ad consensum coactis et quando non est recursus ad superiorem, per quem judicium de invasore possit fieri, tunc qui ad liberationem patriae tyrannum occidit, laudatur et praemium accipit", l. c. ad 5). Solche Deduktionen mögen uns Modernen zu weitgehend erscheinen. Wir müssen eben, um eine das praktische Leben berührende Lehre richtig zu würdigen, die geschichtlichen Verhältnisse berücksichtigen, die auf die Formulierung einer solchen Lehre immer ihren Einfluß ausüben.

16. Das Recht des bewaffneten Eintretens für den legitimen Herrscher steht den Untertanen jedenfalls so lange zu, als dieser nicht durch Absetzung, Vertreibung oder Abdankung aufgehört hat, seine Herrscherrechte auszuüben. Sobald das geschehen und der Usurpator in den tatsächlichen Besitz der Herrschergewalt gelangt ist, besteht für die Untertanen die Verbindlichkeit, dem neuen Gewalthaber in allen erlaubten Dingen zu gehorchen, soweit es das allgemeine Wohl erfordert. Dasselbe gilt, wenn ein Umsturz die bisherigen Verhältnisse im Staate geändert und eine Revolutionsregierung die Macht ergriffen hat. Immer wieder werden in solchen Fällen sittlich ernste Menschen in schwere Gewissenskonflikte kommen. Wir sind nicht die ersten, die solche Konflikte miterleben mußten. Es war daher zu erwarten, daß die Kirche, die Führerin und Wegweiserin in den Fragen des sittlichen Lebens, ihre Stimme erheben würde. Den äußeren Anlaß dazu gaben die Verhältnisse in jenem Lande, von dem die revolutionäre Welle der letzten anderthalb Jahrhunderte ausgegangen, in Frankreich. Dort hielt sich unter den Katholiken eine starke konervative Richtung, die es nicht nur ablehnte, die republikanische Staatsform anzuerkennen, sondern die sich unter den geänderten Verhältnissen auch völlig abseits stellte vom politischen Leben, sehr zum Schaden der guten Sache. Wieder ist es Leo XIII., der in seinen zwei berühmt gewordenen Schreiben, „Au milie“ vom 16. Februar 1892 an die Bischöfe und Katholiken Frankreichs, und „Notre consolation“ vom 3. Mai 1892 an die französischen Kardinäle, bestimmte Richtlinien vorgezeichnet hat (A. S. S. vol. 24, 519 ff., 641 ff.). Kommt auch diesen beiden Schreiben nicht die Bedeutung allgemeiner Rundschreiben zu, so enthalten sie doch Direktiven von höchster Autorität für alle Katholiken, die in ähnlicher Lage und unter ähnlichen Verhältnissen zu leben gezwungen sind wie die französischen Katholiken.

In dem ersten Schreiben „Au milieu“ macht der Papst einige grundsätzliche Ausführungen. „Was immer für eine Regierungsform bei einer bestimmten Nation bestehen mag, so wird man sie doch niemals als so endgültig ansehen können, daß sie immer unverändert bleiben müßte, auch wenn das die Absicht jener gewesen sein mag, die sie anfangs festgelegt haben . . . . Betrachten wir die rein menschlichen Gesellschaften, so ist es eine in der Geschichte der Völker hundertmal bewiesene Erfahrung, daß die Zeit, die große Umgestalterin aller irdischen Dinge, in deren politischen Einrichtungen tiefgreifende Veränderungen hervorruft. Zuweilen bleibt es bei gewissen Änderungen an der bestehenden Regierungsform; aber manchmal geht sie so weit, daß sie an die Stelle der früheren Form eine völlig neue setzt und nicht einmal die Art und Weise verschent, wie die höchste Gewalt übertragen wird.“ Weiter beschäftigt sich Leo mit der Frage, wie solche politische Veränderungen vor sich gehen. „Sie sind zuweilen eine Folge schwerer, nur zu oft selbst blutiger Krisen, durch welche die bisherigen Regierungen tatsächlich vernichtet werden; dann tritt Anarchie ein und die öffentliche Ordnung wird bis auf den Grund erschüttert. Daraus ergibt sich für das Volk als eine soziale Notwendigkeit (nécessité sociale): es muß unverzüglich für sich selber sorgen. Wie sollte es nicht das Recht, ja auch die Pflicht haben, sich zu schützen vor einem Zustand, der es bis aufs tiefste erschüttert, und den öffentlichen Frieden zu der ehemaligen Ruhe und Ordnung wieder herzustellen? Ein derartiger gesellschaftlicher Notstand rechtfertigt die Aufstellung und Existenz neuer Regierungen, welche Form sie immer annehmen. Denn unter den hier gemachten Voraussetzungen sind diese neuen Regierungen unbedingt gefordert durch die öffentliche Ordnung, da eine öffentliche Ordnung ohne eine Regierung einfachhin unmöglich ist. Daraus ergibt sich: bei solchen Ereignissen beschränkt sich alle Neuheit auf die politische Form der staatlichen Gewalten oder auf die Art und Weise ihrer Weiterleitung; dagegen berührt sie keineswegs die Autorität in sich betrachtet; diese ist nach wie vor unveränderlich und verlangt nach wie vor Achtung. Denn in ihrem innersten Wesen betrachtet ist sie begründet und gefordert durch das Allgemeinwohl, das als oberstes Ziel der staatlichen Gemeinschaft ihren Ursprung verleiht (but suprême qui donne son origine à la société humaine). Mit andern Worten: die Staatsgewalt

als solche ist unter jeder Voraussetzung und in jedem Fall von Gott; denn „es gibt keine Gewalt außer von Gott“ (Röm 13, 1). Sobald also diese neuen Regierungen, in welchen sich diese unwandelbare Gewalt verkörpert, konstituiert sind, ist ihre Annahme nicht nur erlaubt, sondern geboten, geboten nämlich durch die Notwendigkeit des Allgemeinwohls, das sie geschaffen hat und erhält.“

Wir haben die uns hier interessierenden Stellen dieses Schreibens in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben, weil ihnen eine besondere Bedeutung zukommt bei der Lösung der Frage, die uns hier beschäftigt. Dasselbe gilt von dem zweiten Schreiben Leos, „*Notre consolation*“, das die entscheidenden Sätze des vorausgehenden Schreibens noch besonders unterstreicht. „Die staatliche Gewalt ist in der Form, in der sie faktisch besteht, anzunehmen und das ohne Hintergedanken, mit jener vollkommenen staatsbürgerlichen Treue, wie sie den Christen geziemt. . . . Die Begründung dafür ist diese, daß das Allgemeinwohl der Gemeinschaft jedem andern Interesse vorgeht; denn es ist das schöpferische Prinzip (*le principe créateur*), die erhaltende Grundkraft der menschlichen Gemeinschaft . . . Sobald also in einer Gemeinschaft eine Gewalt konstituiert ist und tatsächlich regiert, ist das Gemeinwohl an diese Gewalt gebunden und aus diesem Grunde muß sie angenommen werden wie sie ist. Aus eben diesem Grunde und in diesem Sinne haben wir an die französischen Katholiken die Mahnung gerichtet: nehmet die Republik an, das heißt die Gewalt, die bei Euch faktisch konstituiert ist und besteht; achtet sie, seid ihr untertan als der Stellvertreterin der von Gott verliehenen Gewalt!“ — Mit dem göttlichen Ursprung der Staatsgewalt darf man nicht die Art und Weise verwechseln, wie die Gewalt übertragen wird; ebensowenig hat mit dem göttlichen Ursprung die zufällige Form etwas zu tun, in welcher die Staatsgewalt verkörpert ist oder gar die Person, die ihr Träger ist. Darum ist es kein Widerspruch gegen die christliche Staatsauffassung, wenn man die Veränderlichkeit dieser Formen annimmt. Ja, es ist nicht einmal möglich, daß menschliche Einrichtungen, mögen sie auch noch so gut sein, für alle Zeiten lebenskräftig bleiben. — „An die Stelle bisher geltender Staatsformen sind andere getreten, wofür unser Jahrhundert vielfache Beispiele bietet. Solche Veränderungen sind gewiß nicht immer von Anfang an gesetzmäßig, sie können es auch kaum sein.“

Trotzdem macht dieses oberste Kriterium des Allgemeinwohls und der öffentlichen Ruhe (*le criterium suprême du bien commun et de la tranquillité publique*) die Anerkennung dieser neuen Regierungen zur Pflicht, die sich an Stelle der früheren, nun aber faktisch nicht mehr existierenden Regierungen im wirklichen Besitzstand befinden. So erscheinen die gewöhnlichen Normen für die Weiterleitung der Gewalt vorläufig aufgehoben, ja es kann sogar der Fall eintreten, daß sie im Laufe der Zeit völlig abgeschafft werden. Wie immer es sich mit solchen außergewöhnlichen Wandlungen im Leben der Völker verhalten mag, deren Gesetze zu berechnen Gott allein zukommt, während die Menschen aus ihren Folgen den rechten Nutzen ziehen sollen, jedenfalls fordern Ehre und Gewissen eine aufrichtige Unterwerfung unter die eingerichteten Regierungen. Diese wird erfordert kraft jenes obersten, unbestreitbaren und unveräußerlichen Rechtes, das da ist: die Rückicht auf das Allgemeinwohl (*Il la faut au nom de ce droit souverain, indiscutable, inaliénable, qui s'appelle la raison du bien sociale*).“

Beide Schreiben Leos enthalten die ernst betonte Forderung, sich den bestehenden Gewalten zu unterwerfen und ihnen Gehorsam zu leisten. Ähnlich lauten die Weisungen, die der Heilige Stuhl in allerjüngster Zeit an die Katholiken Spaniens ergehen ließ, als sich die republikanische Regierung konstituiert hatte; auch diese Weisungen gipfeln in der Forderung, sich den tatsächlich bestehenden Gewalten zu unterwerfen. Diese Forderung ergibt sich so notwendig aus dem Prinzip des Allgemeinwohls, daß ein ernster Zweifel dagegen nicht erhoben werden kann. Es ist da nicht anders als — um einen häufig gebrauchten Vergleich anzuführen — wie mit einem Schiff auf hoher See, auf dem die Matrosen gegen den Kapitän gemeutert und ihn abgesetzt haben; soll das Schiff nicht mit Schuldigen wie Unschuldigen untergehen, so müssen die Schiffsleute den Anordnungen des neuen Führers Folge leisten, ob er nun auf diese oder jene Weise in den Besitz der Macht gelangt ist.

17. Wenn ein Eroberer, ein Usurpator oder eine Revolutionsregierung in den tatsächlichen Besitz der Macht im Staate gelangt ist, dann ist es Pflicht des Volkes, dem neuen Gewalthaber in allen erlaubten Dingen zu gehorchen, soweit das Allgemeinwohl das erfordert. Aber da erhebt sich auch sofort die Frage: Ist damit der

neue Machthaber zum rechtmäßigen Herrscher geworden? Ist das Recht des legitimen Herrschers mit seiner Absetzung oder Vertreibung oder allenfalls mit seiner Verzichtleistung ohneweiters erloschen? Und wenn wir beide Fragen verneinen müssen, wann kann überhaupt das Recht eines abgesetzten Herrschers, einer vertriebenen Dynastie erloschen? Wann kann nach einer erfolgreichen Revolution, nach einer gewaltsamen Absetzung oder Vertreibung des Herrschers den neuen Verhältnissen ein rechtmäßiger Bestand, den neuen Gewaltträgern eine rechtmäßige Gewalt zugeschrieben werden? — Es gibt vielleicht kein Gebiet in der gesamten Staatsphilosophie, das dunkler wäre, keines, das einen ähnlichen Widerstreit der Meinungen aufzuweisen hätte, als das Gebiet, dem dieser Fragenkomplex entnommen ist,

Zwei Extreme sind es, die wir a limine ablehnen müssen. Der moderne Liberalismus mit seiner Lehre von der absoluten Volkssouveränität wird folgerichtig nur die Antwort geben: sobald der neue Machthaber in den ruhigen Besitz der Gewalt gelangt ist, besitzt er durch wenigstens stillschweigende Übertragung von Seiten des souveränen Volkes auch schon die rechtmäßige Gewalt. Das ist nichts anderes als die berüchtigte Doktrin von der vollendeten Tatsache (*fait accompli*), eine Doktrin, die zwar bei großen und kleinen Räubern hoch im Ansehen steht, die aber im übrigen einen Hohn auf jedes Recht bedeutet. Die Kirche hat ihr Urteil darüber im Syllabus ausgesprochen; prop. 59 (Denzinger 1759): „*Jus in materiali facto consistit, et omnia hominum officia sunt nomen inane, et omnia humana facta juris vim habent.*“ Dann prop. 61 (Denzinger 1761): „*Fortunata facti injustitia nullum juris sanctitati detrimentum affert.*“ Im übrigen bedarf es keiner ausführlichen Widerlegung dieser Lehre, da sie steht und fällt mit dem Grundprinzip des Liberalismus. Das gleiche gilt von dem „*suffrage universel*“ Napoleons, das ebenfalls auf dem Prinzip der absoluten Volkssouveränität beruht und zugleich mit diesem abzulehnen ist.

Auf der andern Seite steht ein extremer Konservatismus und Legitimismus, der sich einseitig auf das Recht des legitimen Herrschers versteift, so zwar, daß die Rechte des Herrscherhauses (in einer Erbmonarchie) überhaupt nicht erloschen können außer durch gänzliches Aussterben der Dynastie oder durch völligen Untergang des regierten Volkes. Nicht einmal durch

vollkommen freie Verzichtleistung des Herrschers soll das Recht der Dynastie erlöschen. Denn nach den strengen Legitimisten kann ein Erbmonarch nur für seine Person auf die Herrscherrechte verzichten, nicht aber für die ganze Dynastie. Ein Verzicht der Dynastie wäre höchstens denkbar durch einen gemeinsamen Beschuß aller Mitglieder der Herrscherfamilie, soweit sie Anspruch auf die Herrschaft erheben könnten; und auch dann noch bliebe es zweifelhaft, ob ein solcher Kollektivverzicht auch für die Nachkommen der Verzichtleistenden als rechtswirksam zu gelten habe. Wir können Tischleder nicht ganz unrecht geben, wenn er von einer geistigen Verwandtschaft des starren Legitimitätsprinzips mit absolutistischen Gedankengängen spricht und darin die philosophische Formulierung der stimmungsmäßigen Reaktion sieht, welche die Vertreter des ancien régime gegen die französische Revolution beseelte (Staatsgewalt und kath. Gewissen, 97).

Was der Legitimismus Berechtigtes an sich hat, ist weiter eben bereits dargelegt worden. Wenn der Legitimismus die Theorie von ~~der~~ vollendeten Tatsachen aufs schärfste bekämpft, dann werden wir ihm gerne beipflichten, dann findet er gerade im Felsen der katholischen Wahrheit den stärksten Rückhalt. Ebenso in seiner energischen Ablehnung des suffrage universel, des Flebiszts im Sinne der absoluten Volkssouveränität. Auch geben wir den Legitimisten gerne zu, daß durch den Thronverzicht des abgesetzten oder vertriebenen Souveräns dessen Herrscherrechte kaum je erlöschen werden; nicht zwar deshalb, weil der Herrscher nicht verzichten könnte. Ob der Souverän in einer Erbmonarchie für die gesamte Dynastie für jetzt und für die Zukunft rechtsgültig verzichten könne, lassen wir dahingestellt; man wird Gründe dafür wie dagegen namhaft machen können. Unbezweifelt bleibt, daß der Herrscher für seine Person auf die Herrscherrechte verzichten kann. Trotzdem wird der Thronverzicht unter solchen Voraussetzungen zumeist rechtsungültig sein, weil es da fast regelmäßig ein erzwungener Akt sein wird. Im übrigen ist der extreme Legitimismus abzulehnen als unvereinbar mit einer vernünftigen staatsrechtlichen Auffassung. Sonst könnte kaum noch irgendwo Rede sein von legitimer Staatsautorität und geordneten Rechtsverhältnissen unter den Völkern. Man braucht nur einmal die Karte Europas, wie sie in früheren Jahrhunderten ausgesehen, mit der heutigen

Karte vergleichen und ein unparteiisches Geschichtswerk befragen, wie sich die zahlreichen und tiefgehenden Änderungen vollzogen haben. Da wird man wohl recht sparsam sein müssen mit den Prädikaten „legitim, rechtmäßig“, um so häufiger dagegen von Raub, Gewalttat und Ungerechtigkeit sprechen dürfen. Wenn nun der extreme Legitimismus eine Unverjährbarkeit der legitimen Hoheitsrechte behauptet, wo haben wir dann noch solche ursprünglich legitime Rechte? In fast allen Ländern sind sich im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Dynastien gefolgt, durchaus nicht immer auf einwandfreie Weise. Welche Dynastie ist heute die legitime? Völker und Provinzen sind in erfolgreichen Raubkriegen von ihrem Mutterland losgerissen und von siegreichen Räuberstaaten annexiert worden, vor 10, vor 100, vor 200 Jahren; wer ist heute rechtmäßiger Souverän über jene Völker und Provinzen? Eine heillose Verwirrung der Rechtsverhältnisse innerhalb der Staaten und nicht minder zwischen den verschiedenen Staaten wäre die Konsequenz eines extremen Legitimismus.

18. Die vollendete Tatsache eines Umsturzes, einer gewaltsamen Absetzung oder Vertreibung des legitimen Herrschers kann ebensowenig wie ein ungerechter Eroberungskrieg oder ein mit Erfolg gekrönter Raubzug die Grundlage abgeben für einen neuen Rechtszustand, kann noch weniger die alten, wohlerworbenen Rechte des legitimen Souveräns wie mit einem Windstoß zum Erlöschen bringen. Darin müssen wir dem Legitimismus vollkommen Recht geben. Nicht aber können wir ihm weiter folgen, wen er jede Umgestaltung eines in seinem Ursprung unrechtmäßigen Zustandes in einen rechtmäßigen ablehnt und durch eine starre Betonung des Legitimitätsprinzips jedes politische Unrecht gewissermaßen verewigt. Gewiß, „hundert Jahre Unrecht sind noch kein Tag Recht“ (Hefster) und eine Rechtsverletzung als solche kann nimmer ein neues Recht begründen oder schaffen. Aber eine andere Frage ist, ob der anfangs unrechtmäßige Zustand nicht durch andere Titel eine nachträgliche Sanktion empfangen könne, wodurch zwar nicht das Unrecht zum Recht erklärt, wohl aber ein durch Unrecht geschaffener Zustand für die Zukunft seine rechtliche Anerkennung erhält; ob es nicht Titel gibt, durch welche zwar nicht das begangene Unrecht sanktioniert, wohl aber der durch Unrecht geschaffene Zustand nachträglich saniert werden

könne. Solche Titel muß es geben. Sie leugnen hieße ein staatsrechtliches Chaos in Permanenz erklären.

Am wenigsten Schwierigkeiten bietet die Lösung vom Standpunkte der scholastischen Vertragstheorie. Erhält der Herrscher seine Gewalt vom Volke, dann steht auch nichts im Wege, daß die anfangs unrechtmäßige Herrschaft eines Usurpators durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Volkes zu einer rechtmäßigen werde. Aber diese Lösung wird bekanntlich von den meisten Neueren im katholischen Lager abgelehnt. So schreibt Theodor Meyer S. J. (Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes, 229): „Gegen eine auf dem einen oder dem andern Wege schon zurecht bestehende Legitimität ist eine spätere willkürliche Berufung an den Willen der Nation durch Volksabstimmung rechtlich nicht zulässig. Das hieße entweder den nationalen Willen zur eigentlichen Quelle der Gewalt erheben oder den Träger der öffentlichen Gewalt zu einem bloßen Beamten des mit wesentlich immanenter Souveränität bekleideten Volkes herabdrücken.“ Von solchen Volksabstimmungen oder Plebisziten geht seit der „befreienden Tat“ von 1789 bekanntlich viel die Rede. Des Geistes, aus dem sie geboren sind, ist in diesem Aufsatz schon wiederholt Erwähnung getan. Den Wert aber, der solchen Plebisziten wie überhaupt dem sogenannten allgemeinen Wahlrecht in seinen modernen Formen zukommt, wollen wir hier nicht weiter untersuchen.

19. Für die Mehrzahl der katholischen Gelehrten, die der scholastischen Theorie ablehnend gegenüberstehen, bleibt die Schwierigkeit: auf welchen Titel kann eine ursprünglich illegitime Herrschaft zu einer rechtmäßigen werden? Manche haben zu einer Art Verjährung ihre Zuflucht nehmen wollen, indem sie die Grundsätze der privatrechtlichen Verjährung analog auf das öffentliche Recht übertragen. Der Staatsrechtslehrer v. Savigny spricht von einer Immemorialverjährung und will diese gelten lassen, so oft dem unvordenklichen Besitz der Macht kein anderer nachweisbarer Rechtsanspruch entgegensteht. Auch Cathrein nennt es eine Art Ersitzung, wodurch ein Usurpator unter gewissen Voraussetzungen rechtmäßiger Fürst werden könne, so daß die entgegenstehenden Ansprüche der früheren legitimen Dynastie erloschen (II, 657); fügt aber selber bei, daß es auf einen bloßen Wortstreit hinauskomme, ob man diese Erwerbsart der öffentlichen Gewalt Verjäh-

rung bzw. Ersitzung oder sonstwie nennen wolle; möchte indessen den Ausdruck beibehalten, „weil die dargelegte Erwerbsart der Staatsgewalt mit der gewöhnlichen Verjährung eine gewisse äußere Ähnlichkeit hat“ (658). In Wirklichkeit ist diese äußere Ähnlichkeit eine so entfernte, daß die meisten Neueren auch den Namen Verjährung hier abgelehnt wissen wollen. „Die Wissenschaft hat die Anwendung der Verjährungstheorie auf das Staatsrecht einer vernichtenden Kritik unterzogen, und zwar am entschiedensten gerade die ausgesprochenen Gegner des Legitimitätsprinzips. Weder das privatrechtliche Institut der Akquisitivverjährung (Usukapion), noch das der Extinktivverjährung (Klageverjährung) kann zur Begründung oder dem Erlöschen legitimer Herrscherrechte herangezogen werden. Einer solchen Übertragung privatrechtlicher Institute auf das Staatsrecht liegt die veraltete Auffassung der Legitimität als einer privatrechtlichen Befugnis zugrunde, eine Auffassung, welche gerade vom modernen Staatsrecht entschieden abgelehnt wird“ (Kiefl, Die Staatsphilosophie der katholischen Kirche, 134). Auch wenn man eine analoge Anwendung privatrechtlicher Grundsätze auf das öffentliche Recht zugeben wollte — es gilt durchaus nicht bei allen als ausgemacht, daß die Legitimitätsfrage in das Gebiet des öffentlichen Rechtes zu weisen sei —, so kann doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mangels der wesentlichen Voraussetzungen keine Rede sein von einer Verjährung der legitimen Herrscherrechte. Vor allem wird für die Verjährung eine *bona fides* verlangt; der Besitzer muß schon beim Antritt des Besitzes wie auch in der ganzen Folgezeit sich im guten Glauben befinden, auch der berechtigte Besitzer zu sein. Davon kann aber, von Ausnahmefällen abgesehen, selbstverständlich keine Rede sein, wo legitime Herrscher durch Revolutionäre, durch Thronräuber oder ländergierige Nachbarn ihrer Herrschaft beraubt worden sind. Dazu kommt, daß für abgesetzte Herrscher keine Instanz existiert, vor der sie ihr Recht im Klagewege geltend machen könnten, wie es Voraussetzung ist für jeden, gegen den eine Verjährung behauptet wird. Schließlich fehlt hier jede Festsetzung einer Verjährungsfrist, wie sie sonst zur Verjährung erfordert wird.

Trotzdem halten wir dafür, daß in dieser Richtung die Antwort auf die Frage zu suchen ist. So wenig von einer eigentlichen Verjährung legitimer Souveränitäts-

rechte die Rede sein kann, so dürfte doch mit Recht zu sagen sein: die Umwandlung eines in seinem Ursprung unrechtmäßigen Zustandes der Staatsautorität in einen rechtmäßigen Zustand vollzieht sich auf einer ähnlichen Grundlage, wie jene ist, auf der das Verjährungsrecht beruht. Diese Grundlage ist die *suprema lex* des Allgemeinwohls. Hier sei verwiesen auf die sehr bestimmten Worte Leos XIII. in den eben angeführten Schreiben „*Au milieu*“ und noch mehr „*Notre consolation*“. Leo nennt das Allgemeinwohl „das schöpferische Prinzip“, „die erhaltende Grundkraft der menschlichen Gemeinschaft“ und die Rücksicht auf das Allgemeinwohl „das oberste, unbestreitbare und unveräußerliche Recht“. Diesem obersten Recht muß folglich gegebenenfalls jedes noch so legitime und altehrwürdige Herrscherrecht als sekundäres Recht weichen. Das schöpferische Prinzip des Allgemeinwohls ist es, dem wir die Umgestaltung eines in seinem Ursprung unrechtmäßigen Zustandes zuschreiben müssen. Hier eben liegt auch eine gewisse Analogie mit privatrechtlicher Verjährung. Auch da ist es ja keineswegs die Zeit, die Verjährungsfrist als solche, durch die der bisherige Rechtszustand geändert und der anfangs unrechtmäßige Besitzer zu einem rechtmäßigen Besitzer wird; sondern es ist das gleiche schöpferische Prinzip des Allgemeinwohls. „Die Zeit als an sich inhaltsleeres Nacheinander vermag nichts, ist in sich unkräftig zur Rechtschöpfung, es muß als wahrhaft rechtschöpferisches Prinzip eine andere Macht und *ratio*, eben die Rücksicht der öffentlichen Rechtssicherheit hinzukommen, die durch die Anfechtbarkeit eines langdauernden friedlichen Besitzverhältnisses schwer beeinträchtigt und geschädigt werden könnte“ (Tischleider, a. a. O. 88).

Wohl ist uns der Haupteinwand bekannt, der gegen diese Ansicht erhoben wird. Wir geben ihn mit den Worten, mit denen L. v. Hammerstein S. J. sich gegen die Annahme einer Verjährung wendet: „Würde die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit wirklich das legitime Recht durch Verjährung zum Erlöschen bringen, so könnten wir das Absurdum einer Verjährung von einigen Tagen erleben; dann nämlich, wenn, etwa nach einer verlorenen Schlacht, das Gemeinwohl dem Fürsten die Pflicht auferlegte, sein gutes Recht nicht weiter zu verfolgen“ (Kirche und Staat, 207). Das eben ist die praktisch wichtigste Frage: Wann wird der neue Zustand als rechtmäßig anzusehen sein? Wann haben die

früheren Hoheitsrechte als erloschen zu gelten? — Selbstverständlich kann hier keine Rede sein von einer genauen Fristbestimmung wie bei privatrechtlicher Verjährung. Über dem Staatssouverän gibt es keine zivilrechtliche Autorität, die eine solche Frist fixieren könnte. Die grundsätzliche Lösung aber ergibt sich unschwer aus den bisherigen Ausführungen. Müssen wir mit Leo das Allgemeinwohl das schöpferische Prinzip, die erhaltende Grundkraft der menschlichen Gemeinschaft nennen und die Rücksicht auf das Allgemeinwohl das oberste, unbestreitbare und unveräußerliche Recht, dann haben wir im Allgemeinwohl auch das oberste Regulativ aller Hoheitsrechte zu erblicken. Mit hin sobald, aber auch erst dann, wenn das Allgemeinwohl das Erlöschen eines faktisch beseitigten legitimen Herrscherrechtes fordert, dann ist dieses als erloschen zu betrachten. Das aber wird keineswegs sofort oder „einige Tage“ nach einer verlorenen Schlacht, nach einer erfolgreichen Revolution u. s. w. behauptet werden können. Fast alle Theologen und Staatsrechtslehrer sind dariu einig, daß die legitimen Herrscherrechte des vertriebenen Herrschers nur suspendiert sind und das so lange, als noch eine vernünftige Aussicht besteht, daß der frühere Herrscher in seine Rechte wieder eingesetzt werden könne ohne schwere Gefährdung des Allgemeinwohls. Das kann der Fall sein, wenn das Bewußtsein des geschehenen Unrechts noch lebhaft in aller Erinnerung lebt, oder wenn der größere Teil des Volkes im Herzen noch zum früheren Herrscher hält, oder wenn die neuen Verhältnisse zum Schaden der Allgemeinheit gereichen, die neuen Gewalthaber sich als unfähig erweisen, den Haß des Volkes durch Ungerechtigkeit und Despotie erregen u. dgl.

So haben wir im Prinzip die Antwort auf die Frage nach dem Recht der Revolution gegenüber der unrechtmäßigen Obrigkeit. Solange das Recht des früheren, legitimen Herrschers nicht als erloschen und der neue Gewalthaber nicht als rechtmäßig anzusehen ist, so lange hat die bewaffnete Erhebung der Untertanen zugunsten der legitimen Autorität nichts gemein mit Revolution. Ähnliches gilt unter der gleichen Voraussetzung von sogenannten Gegenrevolutionen. Selbstverständlich kann es nicht Sache einzelner Privater sein, solche Erhebungen einzuleiten und zu organisieren, sondern nur der rechtmäßigen Obrigkeit oder der von ihr bevollmächtigten Organe. Wie schwierig eine gerechte Beur-

teilung der Verhältnisse gewöhnlich sein wird, ist aus allen bisherigen Ausführungen genügend ersichtlich. „Es kann unter Umständen der Fall eintreten, daß die Pflichttreue der Untertanen eine offene und tätige Parteinaahme gegen den Usurpator erheischt. Maßstab für die sittliche Entscheidung in einem solchen Zeitmoment ist die besonnene Rücksichtnahme auf Aussichten eines siegreichen Erfolges einerseits und die Erwägung der Opfer und Gefahren andererseits, welche im Falle des Gelingens sowohl wie des Mißlingens für den Staat oder für die Staatsangehörigen sich ergeben können. Die Erhebung eines Volkes zu diesem Zweck, unternommen auf den Ruf der noch moralisch bestehenden legitimen Autorität mag daher nach Maßgabe der äußeren Umstände immerhin nicht selten eine tollkühne, das wahre Staatswohl gefährdende und insofern objektiv verwerfliche Handlung sein; aber auf eine Linie mit der Empörung gegen eine rechtmäßige Obrigkeit kann sie nicht gestellt werden“ (Theodor Meyer S. J., a. a. O. 233).

20. War der Gegenstand unserer Untersuchung zwar nur das Recht der Revolution, so sei am Schlusse auch ein kurzes Wort beigelegt über die Erlaubtheit der Revolution. Schon früher wurde darauf hingewiesen, daß nicht alles was rechtlich einwandfrei, auch sittlich erlaubt ist. Allerdings, wenn wir den Begriff Revolution im eigentlichen Sinne fassen, dann ist kein Wort weiter darüber zu verlieren. Denn ein Recht der Revolution gibt es nicht, folglich kann auch ihre Erlaubtheit nie in Frage kommen. Aber wir haben für gewisse Fälle dem Volke das Recht zum gewaltsamen Widerstand gegen die Staatsgewalt — zur Revolution im uneigentlichen Sinne — zugestehen müssen, wo die Voraussetzungen einer gerechten Notwehr gegeben sind. Dafür treten die bedeutendsten Autoren ein. Aber dieselben Autoren sind äußerst reserviert, wo sie auf die Erlaubtheit des gewaltsamen Widerstandes zu sprechen kommen. Göpfert, der schon als Anhänger der scholastischen Übertragungstheorie weniger Schwierigkeit findet, ein Recht des aktiven Widerstandes zuzugestehen, fährt dann aber fort: „Praktisch dagegen muß man, namentlich in unserer Zeit, den aktiven Widerstand als unerlaubt zurückweisen. Denn selten finden sich jene Bedingungen, welche den aktiven Widerstand erlaubt machen. (Hier führt er die uns schon bekannten Bedingungen an.) Diese Bedingungen finden sich im konkreten Falle fast nie zusammen, in unserer Zeit bei dem Parteiengetriebe

gar nie“ (I, n. 54). In der Tat, „jede Revolution ist ein am Staat gewagter Kaiserschnitt“ (Reichensperger). Und wenn ein neuerer Staatsrechtslehrer jede Revolution einen gewaltsamen Riß in das feine Lebensgewebe eines Volkes wie einen Schlaganfall im Leben eines Menschen nennt, so mag das zunächst von der Revolution im eigentlichen Sinne gelten, kaum weniger aber von jeder gewaltsamen Erhebung gegen die Staatsgewalt, auch wenn das Recht der Notwehr noch so klar zutage tritt.

Die Versuchung lag nahe, öfter auf konkrete Verhältnisse hinzuweisen, die wir innerhalb der letzten anderthalb Dezennien selber miterlebt und vor unsren Augen sich entwickeln sehen mußten. Es ist absichtlich nicht geschehen; bedurfte dessen auch nicht; denn die Anwendung auf die konkreten Verhältnisse ergibt sich von selber. Der ganze Rattenkönig von Revolutionen hat nur von neuem bestätigt, was Domdekan Dr Kiefl einmal geschrieben: „Die modernen Revolutionen gehen niemals aus von einem Kampfe der Völker gegen die Fürsten, sondern überall von den Kämpfen einer heimlichen, illegitimen Autorität gegen die organisch erwachsene und deshalb gottgewollte, legitime Autorität.“ In der Tat, „seit die Menschheit besteht und Geschichte geschieht, vollziehen sich die größten Revolutionen, ohne daß 999 Tausendstel der Menschen daran teilnehmen, meistens ohne daß sie sie nur wünschen, fast immer ohne daß sie etwas davon haben, immer ohne daß sie sie verstehen“ (Lemaitre). Trotzdem, die großen Leidtragenden der Revolutionen sind die Völker. Auch die jüngst „befreiten“ Nationen scheinen nicht dem Geschicke zu entgehen, dem Kiefl an derselben Stelle Ausdruck verleiht: „Revolutionen stehen niemals am Anfang, sondern stets am Ende der großen Glücksperioden der Völker.“ Darum bleibt heute und immer aktuell die ungemein ernste Mahnung Pius IX. in seiner Allokution vom 29. Oktober 1866: „Nos quidem nunc denuo ut alias rebellionem summopere damnamus et reprobamus omnesque fideles ac praesertim ecclesiasticos viros monemus et exhortamur, ut impia rebellionis principia ex animo abhorreant, detestentur et sublimioribus protestatibus subditi sint illisque fideliter obedient in omnibus, quae Dei ejusque sanctae Ecclesiae legibus minime adversantur.“